

# TV Blau - Weiß Biesdorf e. V.



## Finanzordnung

des Tennisvereins Blau-Weiß Biesdorf e.V.

### § 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan entworfen werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf wird im Vorstand beraten.
3. Der Haushaltsplanentwurf ist bis zum 30.11. für das folgende Jahr beim Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) einzureichen.
4. Die Beratungen über die Entwürfe finden bis zur letzten Hauptversammlung des laufenden Jahres statt.
5. Vom Verein werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
  - 5.1. Pflichtausgaben (Beiträge an die Fachverbände, Mannschaftsmeldegebühren)
  - 5.2. Kosten für Übungsleiter- bzw. Trainervergütung
  - 5.3. Personalkosten
  - 5.4. Kosten allgemeine Verwaltung (Versicherungen des Vereinshauses, Büromaterialien, Literatur, Werbung)
  - 5.5. Veranstaltungen (Mitgliederbetreuung bei Veranstaltungen, Trainingslager, Startgelder für Turniere, Kosten Punktspielbetrieb, Fahrgeldentschädigung)
  - 5.6. Ausstattung (Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten, Pokalen, Equipment für Plätze)
  - 5.7. Kosten für die Vereinszeitung
  - 5.8. Bankingkosten
6. Das Ergebnis der Beratung des Vorstands wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

### § 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 15 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

### § 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Ein Vorstandsmitglied, welches laut Geschäftsverteilungsplan die Funktion des Kassenwarts innehat (im Folgenden „Kassenwart“ genannt), verwaltet die Vereinskasse.
2. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Der Kassenwart und der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) sind für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Kassenwart vorzunehmen.

### § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben.
2. Erlöse aus Werbungen müssen dem Verein als Vertragspartner zufließen.
3. Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinskasse abgerechnet werden.
4. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

**§ 6 Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassenwart muss der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassenwart gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

**§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
  - 1.1. Dem Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) bis zu einem Betrag von 500 Euro.
  - 1.2. Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.
  - 1.3. Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 5.000 Euro.
  - 1.4. Der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
2. Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

**§ 8 Zuschüsse**

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

**§ 9 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass**

1. Basierend auf § 7, Abs. 3 der Satzung kann der Vorstand in Ausnahmefällen Ermäßigungen auf die Aufnahmegebühr und / oder den Jahresbeitrag gewähren.
2. Der Verein gewährt einen sogenannten Familienrabatt in Höhe von 20 v.H.  
Voraussetzung für die Gewährung:
  - gleichzeitige aktive Mitgliedschaft eines Ehepaares bzw. Lebensgemeinschaft, in einem Haushalt lebend  
oder
  - gleichzeitige aktive Mitgliedschaft zweier Familienmitglieder, in einem Haushalt lebend.

Mitglieder im ruhenden Mitgliedschaftsverhältnis (passive Mitgliedschaft) und Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie sind daher nicht anrechnungsfähig.

Die Höhe der jeweiligen Beiträge sowie Gebühren, die durch die Vereinsmitglieder zu zahlen sind, sind in der Beitragsordnung geregelt.

**§ 10 Fahrgeld/Pauschale**

1. Für Fahrten im Rahmen des Punktspielbetriebes zu auswärtigen Veranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Trainer berechtigt, dem Kassenwart eine Abrechnung über die zurückgelegten Kilometer vorzulegen. Das Fahrgeld ist mit 0,27 Euro je zurückgelegten Kilometer festgesetzt.
2. Für Dienstfahrten nach Ustí n.L. (Tschechische Republik) ist eine Pauschale von 100 Euro festgesetzt. Absehbare Kostenüberschreitungen sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzusprechen.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.02.2017 in Kraft.